

# CORONA-VIRUS

## STUNDUNG SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

Stand 28.05.2020



BINDER · GROSSEK · PARTNER  
STRATEGISCH ERFOLGREICH BERATEN

Steuerberatung u. Wirtschaftsprüfung GmbH  
Neufeldweg 93, 8010 Graz  
+43 316/ 427428, [www.bgundp.com](http://www.bgundp.com)

### Sozialversicherungsbeiträge – Nationalrat beschließt weitere Stundungen

Zur Liquiditätssicherung der Unternehmen wurden im Nationalrat Änderungen hinsichtlich der Stundung offener Sozialversicherungsbeiträge durch die ÖGK bzw. BVAEB beschlossen. Die Regelungen treten mit 1. Juni 2020 in Kraft:

**Besteht weder Kurzarbeit noch Risikofreistellung oder Absonderung** nach dem Epidemiegesetz:

- Beiträge für **Februar, März und April 2020** sind spätestens **15. Jänner 2021** zu bezahlen. Sollte eine Bezahlung aus corona-bedingten Liquiditätsgründen nicht möglich sein, kann eine Bezahlung in 11 Raten ab Februar 2021 beantragt werden. Verzugszinsen werden nicht verrechnet.
- Beiträge für **Mai bis Dezember 2020**: es können **Stundungen** bis zu drei Monaten bzw. Ratenzahlungen bis Ende 2021 beantragt werden. Eine Nachsicht der dabei anfallenden Verzugszinsen kann beantragt werden.

**Sonderregelung bei Kurzarbeit, Risikofreistellung oder Absonderung** nach dem Epidemiegesetz:

Die Beiträge sind **zwei Monate nach Auszahlung der Beihilfe** verzugszinsfrei zu bezahlen. Stichtag ist jeweils der 15. des Monats.

**Säumniszuschläge für ASVG-Meldeverstöße** (ausgenommen Anmeldeverstöße) werden ist Ende August 2020 nicht vorgeschrieben.

Bitte beachten Sie, dass die Grundregeln der Lohnverrechnung weiterhin aufrecht bleiben. Die Anmeldungen zur Pflichtversicherung sind weiter fristgerecht vor Arbeitsantritt durchzuführen. Die monatlichen Beitragsgrundlagenmeldungen sind weiterhin zu den üblichen Terminen an die ÖGK bzw. BVAEB zu senden. Dies gilt auch bei Kurzarbeit.